

Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen von BÄK, PKV-Verband und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder zu telemedizinischen Leistungen

- (1) Beratung durch den Arzt mittels E-Mail
(Chat und SMS ausgeschlossen)
analog Nr. 1 GOÄ
- (2) Beratung durch den Arzt mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde)
originär Nr. 1 GOÄ bzw. Nr. 3 GOÄ

Hinweis: Die Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der Ziffer.
- (3) Visuelle symptomatische klinische Untersuchung mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde)
analog Nr. 5 GOÄ
- (4) Ausstellung von Rezepten und/oder Überweisungen und/oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen mittels Videotelefonie, E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen), durch Medizinische Fachangestellte
analog Nr. 2 GOÄ
- (5) Erstellung oder Aktualisierung und ggf. elektronische Übersendung eines Medikationsplans
analog Nr. 70 GOÄ
- (6) Verordnung und ggf. Einweisung in Funktionen bzw. Handhabung sowie Kontrolle der Messungen zu digitalen Gesundheitsanwendungen
analog Nr. 76 GOÄ
- (7) Vorstellung eines Patienten und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multiprofessionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzepts
originär Nr. 60 GOÄ
- (8) Gemeinsame ärztliche telekonsiliarische Fallbeurteilung im Rahmen diagnostischer Verfahren (z. B. bildgebender Verfahren wie CT-, MRT-, Röntgenaufnahmen, Videoendoskopie etc. und/oder z.B. histologischer Befundungen wie Schnittdiagnostik, Ausstrich)
(„Telekonsil“)
analog Nr. 60 GOÄ
- (9) Eingehende videogestützte neurologische Untersuchung
analog Nr. 800 GOÄ
- (10) Dreidimensionale Bewegungsanalyse, auch zur Therapieüberwachung (z. B. bei Morbus Parkinson), Dauer mindestens 30 Minuten
analog Nr. 827 GOÄ
- (11) Telemetrische Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers, eines Kardioverters bzw.

Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT), wenn die Daten über eine größere räumliche Entfernung übertragen werden (z. B. aus der häuslichen Umgebung des Patienten heraus).
analog Nr. 661 GOÄ

Hinweise:

Die Bundesärztekammer, der PKV-Verband und die Beihilfe sind sich darin einig, dass die Rahmenbedingungen der analog herangezogenen Gebührenpositionen für die in dieser Liste aufgeführten Leistungen fortgelten („vererbt“ werden), vgl. BÄK-GOÄ-Ratgeber in: Deutsches Ärzteblatt 104, Heft 10 vom 09.03.2007, Seite A-680.

Bei der Rechnungsstellung gemäß dieser zwischen der Bundesärztekammer, dem PKV-Verband und der Beihilfe getroffenen Abrechnungsvereinbarung ist im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die telemedizinische Erbringung der Leistungen im Klartext mit der jeweiligen Dauer anzugeben.